

Gebührenordnung

für die Behandlung von Baugesuchen

Saas-Fee
Gemeinde

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE BEHANDLUNG VON BAUGESUCHEN

Der Gemeinderat von Saas-Fee erlässt für die Behandlung von Baugesuchen, gestützt auf Artikel 83 des Bau- und Zonenreglements vom 19. September 2007 sowie auf Artikel 59 Abs. 1 des kantonalen Baubewilligungsdekretes vom 31. Januar 1992, folgende Gebührenordnung

1. Grundsatz

Die Kosten für die **Behandlung und Prüfung von Baugesuchen** werden grundsätzlich vom Verursacher, d.h. vom Gesuchsteller getragen. Gebührenpflichtig sind dabei nicht nur bewilligte Bauvorhaben, sondern auch die Prüfung von Baugesuchen.

2. Gebührenarten

2.1 Ordentliche Gebühren

Diese werden zusammen mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt und decken die unter Punkt 4 aufgeführten Leistungen der Gemeinde.

2.2 Nach- oder Zusatzgebühren

Für zusätzliche Aufwände der Gemeinde bei Nichteinhalten der Baubewilligungen oder Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Baurechtsgrundlagen; insbesondere der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Saas-Fee.

Diese Gebühren werden nach Abschluss der Bauarbeiten oder der jeweiligen Rechtsverfahren mit separater Rechnung erhoben.

3. Gebühren für die Baugesuchsbehandlung

| | | | | |
|-------|---|---------|-----|--|
| 3.1 | Mitteilungen nicht bewilligungspflichtiger Arbeiten | | | gebührenfrei |
| 3.2 | Kleine Anfragen | Minimum | CHF | 50.-- |
| 3.3 | Baugesuche | | | |
| 3.3.1 | Grundgebühr | | CHF | 400.-- |
| | Die Grundgebühr wird auch dann verrechnet, wenn ein Baugesuch zurückgezogen wird. | | | |
| 3.3.2 | Bauten und Anlagen gemäss Bauvolumen nach SIA 116, Gebäudekosten nach Baukostenplan BKP 2 | | | |
| | | | | 2‰ der Baukosten (pro m ³) |

Der Ausbaustandart Wohnbauten wird auf CHF 750.-- pro m³ festgelegt.

| | | | | |
|--------|--|----------------------------|-----|----------|
| 3.3.3 | Fassadenänderungen, Vordächer, Balkone | | CHF | 400.-- |
| 3.3.4 | Prüfung der Wärmedämmberechnung SIA 380/1 | | CHF | 150.-- |
| 3.3.5 | Lager- und Abstellplätze, Terrainveränderungen | | CHF | 400.-- |
| 3.3.6 | Für Provisorien von max. 2 Jahren | Minimum | CHF | 400.-- |
| | | Maximum | CHF | 2'000.-- |
| 3.3.7 | Private Wege und Strassen | Minimum | CHF | 400.-- |
| | | Maximum | CHF | 700.-- |
| 3.3.8 | Übrige Anlagen | Minimum | CHF | 400.-- |
| | | Maximum | CHF | 2'000.-- |
| 3.3.9 | Bewilligungsverlängerungen | 20% der Baugesuchsgebühren | | |
| 3.3.10 | Abänderungsgesuche | Minimum | CHF | 400.-- |
| 3.3.11 | Vormeinungen | | | |
| | Für verbindliche Vormeinungen des Bauamtes, der Baukommission oder des Gemeinderates, 25% der Gebühren, welche für das Baugesuch anfallen würden | | | |
| | | Minimum | CHF | 400.-- |

Es werden 50% der Behandlungsgebühren erhoben, wenn eine Baubewilligung wegen Verletzung der Baurechtsbestimmungen nicht erteilt werden kann.

4. Leistungen der Gemeinde bei der Baugesuchsbehandlung

Die obigen Gebühren decken folgende Leistungen der Gemeinde:

- Entgegennahme und Erfassung des Baugesuchs;
- Vollständigkeitsprüfung;
- Prüfung bzw. Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen;
- Einverlangen von Ergänzungen (Korrekturen der Grundlage);
- Öffentliche Ausschreibung (Amtsblatt, Anschlag, Homepage);
- Stellungnahme Ortsplaner;
- Einholen der kantonalen Stellungnahmen;
- Vorprüfung durch das Bauamt und die kommunale Baukommission;
- Einsprachebehandlung (Einigungsverhandlungen);
- Bauentscheid durch den Gemeinderat;
- Eröffnung des Bauentscheides;
- Kontrolle der Terrinaufnahmen;
- Aufnahmen des Terrains durch das Bauamt;
- Abnahme des Schnurgerüstes;
- Kontrolle der Gebäudehöhe vor Aufrichten des Dachstuhles;
- Kontrolle der Abwasseranlage;

- Schlusskontrolle;

Darüber hinaus gehende Aufwände, verursacht durch unvollständige und sachlich ungenügende Gesuchsdossiers, werden zusätzlich in Rechnung gestellt, und zwar gemäss den Ansätzen, welche unter dem nachfolgenden Punkt 5 dieser Gebührenordnung festgelegt sind.

5. Nach- und/oder Zusatzgebühren

Wenn Baugesuche und die Realisierung von Bauten wegen Unvollständigkeit, wegen Nichteinhalten der bewilligten Pläne sowie der Bedingungen und Auflagen oder wegen Zuwiderhandlungen, zusätzlichen Aufwand der Gemeinde (Bauamt, Baukommission, Gemeinderat) verursachen, wird dieser gemäss den nachstehenden Ansätzen nach Abschluss der Verfahren zusätzlich in Rechnung gestellt.

| | | |
|--|-----|--------|
| - Nachkontrolle des Schnurgerüsts | CHF | 300.-- |
| - Nachkontrolle der Gebäudehöhe | CHF | 300.-- |
| - Rekonstruktionen bestehender Terrainverlaufes am Gebäude | CHF | 400.-- |
| - Nachkontrolle des Geländeverlaufs | CHF | 400.-- |
| - Zweite Abschlusskontrolle | CHF | 400.-- |
| - Baueinstellungsverfügung | CHF | 400.-- |
| - Ortsschau Baukommissionspräsident/Bauamt | CHF | 400.-- |
| - Ortsschau Baukommission | CHF | 500.-- |
| - Ortsschau Gemeinderat | CHF | 500.-- |
| - Bewilligungserteilung im Nachvollzugsverfahren | CHF | 500.-- |

Weitere Arbeiten der zuständigen Behörden werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für zusätzlich notwendige Verfahren, welche durch die Bauherrschaft verschuldet werden, sowie für Rechnungen von beigezogenen Sachverständigen, Experten usw..

Die obigen Gebühren und Aufwandverrechnungen werden unabhängig von eventuellen Bussenverfügungen erhoben.

6. Rechnungsstellung / Inkasso

Die ordentlichen Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen werden zusammen mit dem Bauentscheid (Verfügung) in Rechnung gestellt.

Die Nach- oder Zusatzgebühren werden nach Abschluss der jeweiligen Verfahren verrechnet.

Der Gebührenbetrag ist von der Bauherrschaft geschuldet, und zwar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

7. Genehmigung

So beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates am 12. Juli 2021

8. Inkrafttretung

Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2021 nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig werden auf denselben Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die dieser Gebührenordnung widersprechen, aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE SAAS-FEE

Der Gemeindepräsident:



Stefan Zurbriggen



Der Gemeindegeschreiber:



Bernd Kalbermatten